

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zuwiderlaufende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung bzw. Lücke eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

§ 2 Angebot/Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
2. Bestellungen können wir innerhalb von drei Wochen annehmen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.
3. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Zusicherungen von Eigenschaften, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Überlassene Unterlagen und Gegenstände

1. Analen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen und Gegenstände (wie z.B. Modelle, Formen, Vorrichtungen, Entwürfe, Zeichnungen, Kalkulationen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte bzw. etwaige gewerbliche Schutzrechte vor.
2. Die Unterlagen und Gegenstände gemäß Zi.1 dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
3. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Zi.2 annehmen, sind die Unterlagen und Gegenstände gemäß § 3 Zi.1 unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzusenden.

§ 4 Lieferpreise

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Lieferpreise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten der Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung werden zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Währungsschwankungen oder ähnlichen Einflüssen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
3. Ist eine Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, erfolgt eine entsprechende Preisanpassung an das Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
4. Wir sind bei neuen Bestellungen bzw. Anschlussaufträgen nicht an die vorhergehenden Preise gebunden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns auf das von uns genannte Konto zu zahlen.
2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Kaufpreis ist
 - a) für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung, 40 % sofort nach Vorlage der Ausfallmuster sowie 10% nach Freigabe der Muster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
 - b) für Teillieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Die Ablehnung von Schecks bleibt vorbehalten. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten hat der Besteller zu tragen.
6. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, falsche Angaben des Bestellers über seine Kreditwürdigkeit oder das Vorliegen von Umständen, die ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen gegen den Besteller zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
7. Wir sind berechtigt vom Besteller Voraus- bzw. Anzahlungen zu verlangen.

§ 6 Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht

1. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Zur Ausübung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten ist der Besteller nicht befugt.

§ 7 Liefer- und Abnahmepflichten

1. Der Beginn der von uns genannten Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere den Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit vereinbart, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich ist.
2. Teillieferungen sind zulässig. Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 % sind unter entsprechender Anpassung des vereinbarten Kaufpreises zulässig und gemäß den handelsüblichen Toleranzen zumutbar.
3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen sind wir berechtigt spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zeitlich begrenzte Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung sonstiger Rechte bleibt hiervon unberührt.
4. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflicht nicht, so sind wir nicht an einen Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können, unbeschadet sonstiger Rechte, nach unserer Wahl den Liefergegenstand freihändig verkaufen, sofern es sich nicht um kundenspezifische Produkte handelt.

5. Rücknahme von Liefergegenständen im Kulanzwege setzen einen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung durch den Besteller, nach Terminverständigung, voraus. Wir sind nur zur Berechnung angemessener, uns durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.

6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns und/oder unseren Unterlieferanten, unbeschadet sonstiger Rechte, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen. Wir haben Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

§ 8 Materialbestellungen

1. Materialbestellungen sind vom Besteller auf eigene Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mind. 5 % in einwandfreier Beschaffenheit und rechtzeitig zu liefern.

2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen wird die Lieferzeit angemessen verlängert. Der Besteller trägt die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, uns die Bedingungen, unter denen die zu liefernde Ware eingesetzt werden soll in jeder Beziehung und umfassend zu beschreiben.

4. Konstruktionsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, falls diese keine Änderungen der Funktion mit sich bringen.

§ 9 Verpackung, Versand, Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart wählen wir Verpackung und Versand nach bestem Ermessen.

2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Bei Verzögerungen der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

4. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Hauses geht die Gefahr des völligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Es gelten die jeweils gültigen Incoterms (deutsche Fassung).

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände – auch zukünftige – bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, auch wenn der Lieferpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die Vorbehaltsware untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes der Liefergegenstände an uns erfolgt und der Besteller mit dem Abnehmer vereinbart hat, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

3. Dem Besteller ist gestattet, Liefergegenstände zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware wie die Vorbehaltsware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns das Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des

Nettofakturenwertes der verarbeiteten Liefergegenstände zum Nettofakturenwert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Besteller uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Netto-Fakturenwertes der verarbeiteten Liefergegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

5. Für den Fall der Veräußerung der Liefergegenstände oder der Neuware tritt der Besteller hiermit bis zu Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wir nehmen diese Abtretung an. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Liefergegenstände entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

6. Der Besteller hat uns die zur Geltendmachung seiner Rechte aus diesem Paragraphen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Machen wir von unserem Eigentumsvorbehalt durch Herausgabeverlangen Gebrauch, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Unser Herausgabeverlangen aufgrund des Eigentumsvorbehalts stellt einen Rücktritt dar. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, an uns die Differenz aus dem durch den Verkauf oder die Versteigerung erzielten Erlös – maximal dem vereinbarten Lieferpreis – und den vereinbarten Lieferpreis zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 11 Formen

1. Der Preis für die Formen enthält auch die Musterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Änderungen, Prüf- und Bearbeitungsrichtungen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir Eigentümer der, für den Besteller durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten, hergestellten Formen. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, so lange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Formkostenanteile dem Besteller mit 5 % der Nettoteillieferungen rückvergütet werden.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch unsere Aufbewahrungspflicht ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Wir haben die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

4. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer des Stahlwerkzeuges oder der Vorrichtungen bleiben, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises an ihn über. Der Besteller wird, sofern dies nicht schriftlich, ausdrücklich vereinbart ist, nicht Eigentümer der speziellen Einsätze der Werkzeuge, die von uns entwickelt bzw. konstruiert bzw. durch das Know-how von uns geschaffen wurden.

5. Bei bestellereigenen Formen gem. Ziff. 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

§ 12 Mängelhaftung und Schadensersatzpflichten

1. Die Qualität der gelieferten Produkte entspricht unter Beachtung der vorliegenden (Erst-) Bemusterungen den Vorgaben auf den technischen Zeichnungen und deren dazugehörigen Unterlagen. Entsprechende quantitative- und qualitative Fehlermerkmale mit AQL Werten sowie Grenzwerten sind in den Edito Cantor Fehlerbewertungslisten aufgeführt, und werden mittels Bestellung vom Käufer akzeptiert. Die Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit, insbesondere Funktionsfähigkeit und Eignung sowie Haltbarkeit der Ware ist nicht Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Ware. Mündlich abgegebene Garantieerklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf sechs Monate nach Wareneingang. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrübergang. Bei längeren gesetzlichen Verjährungsfristen, die zwingend vorgeschrieben sind, gelten diese.
3. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB von ihm zu beachtenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist
4. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Für den Fall der Nachbesserung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
5. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten – angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Mangels sind ausgeschlossen, es sei denn wir würden nach § 13 haften.
7. Ansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur im gesetzlichen Umfang unter der Voraussetzung, dass der Rückgriffsberechtigte selbst zu recht und nicht wegen einer unabhängig von uns vereinbarten Kulanzregelung in Anspruch genommen wurde. Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Rückgriffsberechtigte eigene Pflichten, insbesondere die gemäß § 12 Ziff. 2 nicht berücksichtigt hat.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
9. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und im Übrigen auf 5% des Wertes der Lieferung begrenzt, wenn keiner der in § 13 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Falle des Lieferverzugs beträgt der Schadensersatz, sofern eine Haftung besteht und keiner der in § 13 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt, höchstens für jede volle Woche der Verspätung pauschal 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes derjenigen Teils der Lieferung, welcher nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Generell gilt zu bemerken, dass Schadensersatzansprüche ausschließlich bei Zahlung der Versicherung des Verkäufers geltend gemacht werden können.

§ 13 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Sämtliche Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche uns gegenüber, die in den Lieferbedingungen nicht geregelt sind, sind für uns nur verpflichtend, soweit unseren Organen, leitenden Angestellten, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angehaftet werden kann, oder Leben, Körper oder Gesundheit beeinträchtigt wird. Unberührt hiervon bleibt die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wir haften diesbezüglich nur für den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden, sofern nicht ein Fall des Satzes 1 vorliegt. Diese Regelung berührt die gesetzlichen Vorschriften der Beweislast nicht, soweit sie den Besteller diesbezüglich benachteiligen würden. Die Haftung

nach dem Produkthaftungsgesetz und die Beschaffenheitsgarantiehaftung, soweit diese nach § 12 eintritt, bleiben unberührt.

§ 14 Schutzrechte und Rechtsmängelhaftung

1. Der Besteller haftet uns für die Freiheit der vereinbarten Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Unsere Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer Genehmigung weitergegeben werden.
2. Uns stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte, Designrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfe und Zeichnungen zu.
3. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten, soweit wir wegen Schutzrechtsverletzung Dritter auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten – ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein – einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Lieferpreis, Zahlungsansprüche für bereits gelieferte bzw. hergestellte Gegenstände bleiben wie auch sonstige Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gelten für diese §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Garmisch-Partenkirchen, auch für Urkunden- und Wechselprozesse.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Die Schriftformklausel ist gem. § 127 Abs. 2 BGB auch eingehalten durch Übermittlung per Telefax, Email oder Telegramm.

Gaplast Gesellschaft für Kunststoffverarbeitung mbH, D-82442 Saulgrub-Altenu, 01.09.2017
D2D623-16